

Änderungen im Insolvenzrecht

Einleitung

In diesem Artikel geht es im Schwerpunkt um Änderungen im Insolvenzrecht, die Einfluss auf die gesetzlichen Formulare haben, die üblicherweise in Insolvenzanangelegenheiten verwendet werden, nämlich die Zahlungsaufforderung mit Insolvenzanzeige (*Bankruptcy Notice*) und der Gläubiger-Insolvenzantrag (*Creditor's Petition*).

Zahlungsaufforderung mit Insolvenzanzeige

Um ein Insolvenzverfahren gegen einen Schuldner einzuleiten ist ein Insolvenzgrund erforderlich. Der häufigste Insolvenzgrund, auf den sich Gläubiger berufen, ist das Nichtbefolgen einer Zahlungsaufforderung mit Insolvenzanzeige (*Bankruptcy Notice*).

Entsprechend der Gesetzesänderung wurde ein neues Formular für die Zahlungsaufforderung mit Insolvenzanzeige (*Bankruptcy Notice*) eingeführt. Dieses Formular muss bei der Insolvenzbehörde *Insolvency and Trustee Service Australia* („ITSA“) eingereicht werden. Dafür fällt eine Gebühr von \$440,00 an.

Gläubigerinsolvenzantrag

Kommt der Schuldner nicht innerhalb von 21 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung mit Insolvenzanzeige (*Bankruptcy Notice*) nach, kann der Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen. Üblicherweise geschieht dies beim *Federal Magistrates Court of Australia*. Daraufhin ordnet das Gericht einen Anhörungstermin an, um das Insolvenzverfahren einzuleiten, falls bestimmte Kriterien erfüllt sind. Welche Gebühren für einen solchen Insolvenzantrag anfallen, hängt davon ab, ob der Gläubiger eine natürliche Person oder eine Gesellschaft ist:

1. Ist der Antragssteller eine natürliche Person: \$828,00
2. Ist der Antragssteller eine Gesellschaft: \$1.983,00.

Änderungen im Insolvenzrecht

Die wichtigste Neuerung im Insolvenzrecht betrifft die Erhöhung des gesetzlichen Forderungsmindestbetrags für einen Gläubigerinsolvenzantrag (*Creditor's Petition*), der ab dem 1. Juli 2010 von \$2.000,00 auf \$5.000,00 heraufgesetzt wurde. Selbst wenn vor dem 1. Juli 2010 ordnungsgemäß eine Zahlungsaufforderung mit Insolvenzanzeige (*Bankruptcy Notice*) für weniger als \$5.000,00 erfolgt ist, kann seit dem 11. August 2010 kein Gläubigerinsolvenzantrag (*Creditor's Petition*) mehr beim *Federal Magistrates Court* gestellt werden, wenn die Forderung weniger als \$5.000,00 beträgt.

Fazit

Die Änderungen im Insolvenzrecht im vergangenen Jahr werden sowohl für natürliche Personen als auch für Gesellschaften zu erhöhten Ausgaben für die Einleitung des Insolvenzverfahrens bei einem Schuldner führen. Als Ersatz für das Insolvenzverfahren werden Gläubiger nun versuchen müssen, auf die Durchsetzung der Forderung in einem Gerichtsprozess auszuweichen, wenn die Forderung unter \$5.000,00 liegt. Ein solches Verfahren ist jedoch üblicherweise leider umständlich, langwierig, teuer und nach unserer Erfahrung häufig ineffektiv.

November 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de